

Rechtsverordnung des Landratsamts Böblingen

über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung)

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), geändert durch Gesetz vom 14.10.2008 (GBl. S. 313, 325) wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben des Landratsamts als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes und als untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung werden Gebühren nach § 2 der Rechtsverordnung oder nach der Anlage zu dieser Verordnung erhoben.

(2) Mit der Gebühr sind die der Behörde erwachsenen Auslagen abgegolten. Übersteigen die Auslagen im Einzelfall jedoch das übliche Maß erheblich, sind sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festzusetzen. Das übliche Maß wird insbesondere dann überschritten, wenn die Höhe der im konkreten Fall entstandenen Auslagen im Verhältnis zu den üblicherweise bei der Wahrnehmung der jeweiligen Aufgabe anfallenden Auslagen abweicht. Auslagen können auch dann erhoben werden, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei oder die Gebühr ermäßigt ist.

(3) Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Abs. 1, für die weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, können Gebühren in Höhe von 58 € pro Stunde erhoben werden.

(4) Für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Aufnahmebehörde und als untere Eingliederungsbehörde ist die Verordnung des Landratsamts Böblingen über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen und Spätaussiedlern in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen des Landesgebührengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

(1) Wird ein Antrag auf eine öffentliche Leistung abgelehnt, wird, soweit in nachfolgenden Anlagen nichts anderes bestimmt ist, eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(2) Wird ein Antrag zurückgenommen oder unterbleibt eine öffentliche Leistung aus sonstigen Gründen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung bereits begonnen wurde, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war, wird, soweit in nachfolgenden Anlagen nichts anderes bestimmt ist, eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben.

(3) Für die Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch) wird, soweit in nachfolgenden Anlagen nichts anderes bestimmt ist, eine Gebühr in Höhe von 58 € pro Stunde erhoben.

(4) Für die Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war, wird, soweit in nachfolgenden Anlagen nichts anderes bestimmt ist, eine Gebühr in Höhe von 58 € pro Stunde erhoben.

(5) Für die Erteilung von Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen, wird, soweit in nachfolgenden Anlagen nichts anderes bestimmt ist, eine Gebühr in Höhe von 58 € pro Stunde erhoben.

(6) Für Beratungen wird eine Gebühr in Höhe von 58 Euro pro Stunde erhoben. Die erste halbe Stunde ist gebührenfrei. Jede weitere vollendete Viertelstunde wird berechnet.

(7) Für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln, Abschriften, Fotokopien u.ä. wird eine Gebühr in Höhe von 58 € pro Stunde erhoben, soweit in nachfolgenden Anlagen nichts anderes bestimmt ist.

(8) Der bei der Bearbeitung von Akteneinsichts- und Auskunftersuchen entstehende Verwaltungsaufwand bemisst sich auch daran, wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert oder Passagen geschwärzt werden müssen.

(9) Gebühren für allgemeine öffentliche Leistungen werden erhoben, wenn weder in diesem Gebührenverzeichnis noch in anderen Gesetzen und Verordnungen anderweitige Regelungen getroffen wurden.

(10) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeit bestimmt (Zeitgebühr), bemisst sich die Höhe nach der tatsächlichen Bearbeitungszeit je Mitarbeiter/in multipliziert mit dem angegebenen Stundensatz (für eine volle Stunde), wobei jede vollendete Viertelstunde berücksichtigt wird.

§ 3

Zu den ausgewiesenen Gebühren kommen gegebenenfalls die gesetzlichen Umsatzsteuerbeträge hinzu, falls eine entsprechende Umsatzsteuerpflicht besteht.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 01.10.2019 in Kraft.

(2) Die Rechtsverordnung des Landratsamts Böblingen über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) vom 01.09.2014 tritt am 30.09.2019 außer Kraft.

(3) Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine öffentliche Leistung, die vor Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung beantragt oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurden, ist die bisher geltende Rechtsverordnung des Landratsamts Böblingen über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) vom 01.09.2014 anzuwenden.

Böblingen, den 13.09.2019

Landrat Roland Bernhard

**Anlage zur Verordnung des Landratsamts Böblingen über die Erhebung von
Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und
als untere Baurechtsbehörde**

Produktnr.	Produktbezeichnung	Gebührenart		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
Auskunftsansprüche alle Ämter				
	Akteneinsicht bei Verwehren des Landratsamtes als untere Verwaltungsbehörde			
	Einsichtnahme vor Ort		gebührenfrei	
	Die Ablehnung oder Rücknahme des Antrags auf Akteneinsicht		gebührenfrei	
	Informationsbegehren mit geringem Bearbeitungsaufwand (0,5 - 3 Std.)		gebührenfrei	
	Informationsbegehren mit einem Bearbeitungsaufwand von mehr als 3 Std.		58 € pro Std.	
	Herstellung von Duplikaten		je DIN A4 Kopie 0,10 €	
	Herstellung von Duplikaten		je DIN A3 Kopie 0,15 €	
	Herstellung von Duplikaten auf sonstigen Datenträgern		in voller Höhe	
	Übersendung von Akten		in voller Höhe	
	Übersendung von Duplikaten		in voller Höhe	
Auskunftsbegehren nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG)				
	Einsichtnahme vor Ort		gebührenfrei	
	Die Ablehnung oder Rücknahme des Antrags auf Auskunft		gebührenfrei	
	Informationsbegehren mit geringem Bearbeitungsaufwand (0,5 - 3 Std.)		gebührenfrei	
	Informationsbegehren über Emissionen nach § 33 Abs. 3 UVwG		gebührenfrei	
	Informationsbegehren mit einem Bearbeitungsaufwand von mehr als 3 Std.		58 € pro Std.	
	Herstellung von Duplikaten		je DIN A4 Kopie 0,10 €	
	Herstellung von Duplikaten		je DIN A3 Kopie 0,15 €	
	Herstellung von Duplikaten auf sonstigen Datenträgern		in voller Höhe	
	Übersendung von Akten		in voller Höhe	
	Übersendung von Duplikaten		in voller Höhe	

Produktnr.	Produktbezeichnung	Gebührenart		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
Auskunftsansprüche Amt für Veterinärdienst und Lebensmittelüberwachung				
	Auskunftsbegehren nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)			
	Die Ablehnung oder Rücknahme des Antrags auf Auskunft	gebührenfrei		
	Informationsbegehren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 VIG bis zu einem Bearbeitungsaufwand von 1.000 € (bei 58 € pro Std.)	gebührenfrei		
	Informationsbegehren nach § 2 Abs.1 Satz 1 VIG ab einem Bearbeitungsaufwand von mehr als 1.000 € (bei 58 € pro Std.)		58 € pro Std. abzüglich des gebührenfreien Teils	
	sonstige Informationsbegehren nach § 2 VIG bis zu einem Bearbeitungsaufwand von 250 € (bei 58 € pro Std.)	gebührenfrei		
	sonstige Informationsbegehren nach § 2 VIG ab einem Bearbeitungsaufwand von 250 € (bei 58 € pro Std.)		58 € pro Std. abzüglich des gebührenfreien Teils	
	Herstellung von Duplikaten	je DIN A4 Kopie 0,10 €		
	Herstellung von Duplikaten	je DIN A3 Kopie 0,15 €		
	Herstellung von Duplikaten auf sonstigen Datenträgern	in voller Höhe		
	Übersendung von Akten	in voller Höhe		
	Übersendung von Duplikaten	in voller Höhe		
Auskunftsbegehren nach dem Gesetz über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzorganisationen (TierSchMVG)				
	Die Ablehnung oder Rücknahme des Antrags auf Auskunft	gebührenfrei		
	Datenübermittlung nach § 2 Abs.6 und § 3 Abs.5 TierSchMVG	gebührenfrei		
	Informationsbegehren die über die Datenübermittlung nach § 2 Abs.6 und § 3 Abs.5 TierSchMVG hinausgehen		58 € pro Std. abzüglich des gebührenfreien Teils	
	Herstellung von Duplikaten	je DIN A4 Kopie 0,10 €		
	Herstellung von Duplikaten	je DIN A3 Kopie 0,15 €		
	Herstellung von Duplikaten auf sonstigen Datenträgern	in voller Höhe		

Produktnr.	Produktbezeichnung	Gebührenart		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
	Übersendung von Akten	in voller Höhe		
	Übersendung von Duplikaten	in voller Höhe		
Prüfung und Kommunalaufsicht				
11.31	Kommunalaufsicht			
11.31-01	Bearbeitung von Rechtsbehelfen (insbesondere Widersprüche in Selbstverwaltungsangelegenheiten der kreisangehörigen Gemeinden, Gemeindeverwaltungsverbände und Zweckverbände, Einspruchsverfahren z. B. Wahlanfechtung)		71 € pro Std.	
ÖPNV				
12.21.09.01	Personenbeförderung			
	Einrichtung und Betrieb von Krankentransporten nach dem Rettungsdienstgesetz (RDG) mit Kraftfahrzeugen			
12.21.09.01-01	a) für das erste Fahrzeug	24 €		
12.21.09.01-02	b) für jedes weitere Fahrzeug	8 €		
12.21.09.01-03	c) Höchstgebühr für alle Fahrzeuge	300 €		
12.21.09.01-04	Fahrzeugwechsel pro Kfz	16 €		
12.21.09.01-05	Ausnahmegenehmigung Wegstreckenzähler	12 €		
12.21.09.01-06	Ausnahmegenehmigung Alarmanlage	12 €		
Straßenverkehr und Ordnung				
12.20.02	Bearbeitung von Angelegenheiten der Gefahrenabwehr			
12.20.02-01	Verhaltensprüfung bei Hunden	244 €		
12.20.02-02	Bearbeitung von Widersprüchen gegen polizeirechtliche Anordnungen der Gemeinde		61 € pro Std.	
12.20.03.10 Waffen- und Sprengstoffangelegenheiten				
12.20.03.10-01	Zulassung einer Ausnahme von der Altersefordernis nach § 3 Abs. 3 Waffengesetz (WaffG)	50 €		
12.20.03.10-02	Regelüberprüfung der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung (§ 4 Abs. 3 WaffG)	25 €		

Produktnr.	Produktbezeichnung	Gebührenart		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
12.20.03.10-03	Bedürfniswiederholungsprüfung bei Inhabern von waffenrechtlichen Erlaubnissen nach § 4 Abs. 4 WaffG	30 €		
12.20.03.10-04	Staatliche Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung der Sachkunde im Umgang mit Waffen und Munition (§ 7 WaffG i.V.m. § 3 Abs. 2 AWaffV)		61 € pro Std.	
	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte			
12.20.03.10-05	a) allgemein (§ 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG)	71 €		
12.20.03.10-06	b) für mehrere Personen in den Fällen a),d) bis g) (§ 10 Abs. 2 Satz 1 WaffG)	zzgl. für jeden weiteren Berechtigten 30 €		
12.20.03.10-07	c) über vereinseigene Schusswaffen (§ 10 Abs. 2 Satz 2 WaffG)	81 €		
12.20.03.10-08	d) zum Erwerb von Langwaffen durch Jäger (§ 13 Abs. 3 WaffG)	61 €		
12.20.03.10-09	e) für Sportschützen (§ 14 Abs. 4 WaffG)	100 €		
12.20.03.10-10	f) einer fortfolgenden Waffenbesitzkarte für Sportschützen (§ 14 Abs. 4 WaffG)	20 €		
12.20.03.10-11	g) für Brauchtumsschützen (§ 16 Abs. 1 WaffG)	81 €		
12.20.03.10-12	h) für Waffensammler (§ 17 Abs. 2 WaffG)	366 €		
12.20.03.10-13	i) für Waffensachverständige (§ 18 Abs. 2 Satz 2 WaffG)	264 €		
12.20.03.10-14	j) infolge Erbfalls (§ 20 WaffG)	122 €		
12.20.03.10-15	Verlängerung einer befristeten Waffenbesitzkarte für Personen in der Ausbildung zum Jäger	20 €		
12.20.03.10-16	Eintragung von Waffen in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte (§§ 10 Abs. 1a, 13 Abs. 3, 14 Abs. 4 WaffG), je Waffe	20 €		
	Austragung von Waffen aus der Waffenbesitzkarte			
12.20.03.10-17	a) je Waffe	20 €		
12.20.03.10-18	b) ab 20 Waffen, je Waffe	12 €		
12.20.03.10-19	Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb einer oder mehrerer Waffen in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte (Voreintrag)	61 €		
12.20.03.10-20	Umschreibung einer Waffenbesitzkarte über vereinseigene Schusswaffen	30 €		

Produktnr.	Produktbezeichnung	Gebührenart		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
12.20.03.10-21	Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb in die Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 3 Satz 1 WaffG)	20 €		
12.20.03.10-22	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins (§ 10 Abs. 3 Satz 2 WaffG)	81 €		
	Ausstellung oder Verlängerung eines Waffenscheins			
12.20.03.10-23	a) nach § 10 Abs. 4 WaffG	305 €		
12.20.03.10-24	b) in den Fällen des § 28 Abs. 1 WaffG	305 €		
12.20.03.10-25	Zustimmung nach § 28 Abs. 3 Satz 2 WaffG	50 €		
12.20.03.10-26	Ausstellung eines kleinen Waffenscheins (§ 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG)	61 €		
12.20.03.10-27	Erteilung einer Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 10 Abs. 5 WaffG)		61 € pro Std.	
12.20.03.10-28	Ein-/Austragung von Wechsel- oder Austauschläufen	20 €		
12.20.03.10-29	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs. 2 WaffG	101 €		
12.20.03.10-30	Erteilung einer Schießerlaubnis nach § 16 Abs. 3 WaffG	101 €		
12.20.03.10-31	Eintrag eines Blockiersystems in die Waffenbesitzkarte (§ 20 Abs. 6 WaffG)	20 €		
12.20.03.10-32	Ausnahmegenehmigung von der Verpflichtung zur Sicherung mit einem Blockiersystem (§ 20 Abs. 7 WaffG)	40 €		
12.20.03.10-33	Erteilung einer Erlaubnis zum Handel, zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)		61 € pro Std.	
12.20.03.10-34	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte (§ 27 Abs. 1 WaffG)		61 € pro Std.	
12.20.03.10-35	Ausnahme vom Mindestalter des § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG (§ 27 Abs. 4 WaffG)	40 €		
12.20.03.10-36	Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition aus einem Drittstaat in die BRD (§ 29 Abs. 1 WaffG)	45 €		

Produktnr.	Produktbezeichnung	Gebührenart		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
12.20.03.10-37	Zustimmung zur Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft in die BRD (§ 29 Abs. 2 WaffG)	45 €		
12.20.03.10-38	Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition durch die BRD (§ 30 WaffG)	45 €		
12.20.03.10-39	Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften (§ 31 Abs. 1 WaffG)	45 €		
12.20.03.10-40	Allgemeine Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition zu Waffenherstellern/-händlern in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG (§ 31 Abs. 2 WaffG)	130 €		
12.20.03.10-41	Allgemeine Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition von Waffenherstellern/-händlern in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften zu Inhabern einer Erlaubnis nach § 21 WaffG (§ 29 Abs. 3 AWaffV)	130 €		
12.20.03.10-42	Einwilligung zur Mitnahme von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und dafür bestimmter Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes bei Besuchen durch den Inhaber eines von einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 1 WaffG)	45 €		
	Europäischer Feuerwaffenpass			
12.20.03.10-43	a) Ausstellung (§ 32 Abs. 6 WaffG)	50 €		
12.20.03.10-44	b) Verlängerung der Geltungsdauer	20 €		
12.20.03.10-45	c) Eintragung jeder weiteren Waffe	20 €		
12.20.03.10-46	d) Änderung von sonstigen Eintragungen	15 €		

Produktnr.	Produktbezeichnung	Gebührenart		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
12.20.03.10-47	Überprüfung der sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition (§ 36 Abs. 3 WaffG)		61 € pro Std.	
12.20.03.10-48	Ausnahmeerlaubnis für die Aufbewahrung von Waffen und Munition in Schützenhäusern, auf Schießstätten oder im gewerblichen Bereich (§ 14 AWaffV)		61 € pro Std.	
12.20.03.10-49	Sicherstellung eines oder mehrerer verbotenen Gegenstände nach § 40 Abs. 5 WaffG		61 € pro Std.	
12.20.03.10-50	Anordnung eines Waffenbesitzverbotes nach § 41 WaffG		61 € pro Std.	
12.20.03.10-51	Ausnahme vom Verbot des Führens von Schusswaffen bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 Abs. 2 Satz 2 WaffG	91 €		
12.20.03.10-52	Sicherstellung eines oder mehrerer Gegenstände nach § 46 WaffG		61 € pro Std.	
12.20.03.10-53	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	35 €		
12.20.03.10-54	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat		61 € pro Std.	
12.20.03.10-55	Ablehnungen von Anträgen oder bei Zurücknahmen von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung		61 € pro Std.	
12.20.03.10-56	Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG		61 € pro Std.	
12.20.03.10-57	Erstellung jeder weiteren Ausfertigung (ab 2. Ausfertigung)	10 €		
12.20.03.10-58	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 Sprengstoffgesetz (SprengG)	61 €		

Produktnr.	Produktbezeichnung	Gebührenart		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
12.20.03.10-59	Einholung von Erkundigungen im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 8 Abs. 4, § 8a Abs. 5 i.V.m. § 8b Abs. 1 Satz 4 und § 14 SprengG		61 € pro Std.	
12.20.03.10-60	Bewilligung der Fristverlängerung vor Erlöschen einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheins (§ 11 Satz 2 SprengG)	61 €		
12.20.03.10-61	Ausstellung eines Befähigungsscheins nach § 20 Abs. 1 SprengG	122 €		
12.20.03.10-62	Wesentliche Änderung eines Befähigungsscheins nach § 20 Abs. 1 SprengG	45 €		
12.20.03.10-63	Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheins nach § 20 Abs. 1 SprengG	45 €		
12.20.03.10-64	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Abs. 3 SprengG	45 €		
12.20.03.10-65	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 22 Abs. 5 SprengG	45 €		
12.20.03.10-66	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	122 €		
12.20.03.10-67	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	45 €		
12.20.03.10-68	Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	45 €		
12.20.03.10-69	Zulassung einer Ausnahme von der Alterserfordernis nach § 27 Abs. 5 SprengG	45 €		
12.20.03.10-70	Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheins (§ 35 Abs. 2 SprengG)	81 € zzgl. der Kosten der Bekanntmachung (Bundesanzeiger)		
12.20.03.10-71	Ersatzausfertigung für in Verlust geratene Erlaubnisse und Befähigungsscheine	35 €		
12.20.03.10-72	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheins (§ 34 SprengG)	Gebühr bis zu 75% des Betrages, der als Gebühr für die Vornahme der widerrufenen oder zurückgenommenen Amtshandlung vorgesehen ist oder zu erheben wäre		

Produktnr.	Produktbezeichnung	Gebührenart		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
12.20.03.10-73	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 1.SprengV	45 €		
12.20.05 Bearbeiten von Gaststättenerlaubnissen				
12.20.05-01	Gaststättenerlaubnis nach § 2 Gaststättengesetz (GastG) und befristete Erlaubnis nach § 3 Abs. 2 GastG bei Schank- und Speisewirtschaften <u>ohne</u> bewirtschafteter Fläche (z.B. Imbissbetriebe)	183 €		
12.20.05-02	Gaststättenerlaubnis nach § 2 GastG bei Schank- und Speisewirtschaften <u>mit</u> bewirtschafteter Fläche	488 €		
12.20.05-03	Erweiterung/Änderung der Erlaubnis	183 €		
12.20.05-04	Stellvertretererlaubnis nach § 9 GastG	305 €		
12.20.05-05	Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretererlaubnis nach § 11 GastG	183 €		
12.20.05-06	Widerruf einer Gaststättenerlaubnis nach § 15 GastG, Ablehnung einer Gaststättenerlaubnis nach § 4 GastG		61 € pro Std.	
12.20.05-07	Auflagen und Anordnungen nach §§ 5, 12 Abs. 3 GastG; § 12 Satz 2 Gaststättenverordnung (GastVO)		61 € pro Std.	
12.20.05-08	Verlängerung von Fristen nach §§ 8 Satz 2, 9 Satz 2, 24 Abs. 1 Satz 3 GastG	61 €		
12.20.05-09	Sperrzeitverkürzung nach § 18 GastG	183 €		
12.20.05-10	Gestattungen nach § 12 GastG	122 €		
12.20.07 Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse				
12.20.07-01	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt nach § 30 Gewerbeordnung (GewO)		61 € pro Std.	

Produktnr.	Produktbezeichnung	Gebührenart		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
12.20.07-02	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens		61 € pro Std.	
12.20.07-03	Erteilung einer Reisegewerbekarte nach §§ 55, 55d GewO		61 € pro Std.	
12.20.07-04	Nachtrag von Tätigkeiten in der Reisegewerbekarte	61 €		
12.20.07-05	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte nach § 60c Abs. 2 GewO, Ersatzreisegewerbekarte	61 €		
12.20.07-06	Verlängerung der Reisegewerbekarte	61 €		
12.20.07-07	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Großmärkten	244 €		
12.20.07-08	Festsetzung von Spezial- und Jahrmärkten sowie Volksfesten	183 €		
12.20.07-09	Ablehnung, Änderung, Aufhebung, Rücknahme oder Widerruf der Festsetzung von Veranstaltungen		61 € pro Std.	
12.20.07-10	Ausnahmen nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz		61 € pro Std.	
12.20.07-11	Bescheinigung zur Befreiung von der Umsatzsteuer nach § 4 Nr. 20, 21a Umsatzsteuergesetz (UStG)	91 €		

Produktnr.	Produktbezeichnung	Gebührenart		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
12.20.07-12	Ablehnung einer gewerberechtl. Erlaubnis		61 € pro Std.	
12.20.07-13	Gewerbeuntersagung nach § 35 GewO (dazu gehört: Widerruf/Rücknahme einer Erlaubnis zum Betrieb des Makler-, Bauträger- und Baubetreuergewerbes oder einer Reisegewerbekarte nach §§ 48, 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und Handwerksuntersagung)		61 € pro Std.	
12.20.07-14	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes nach § 35 Abs. 6 GewO		61 € pro Std.	
12.20.07-15	Ablehnung eines Antrags auf Wiedergestattung eines untersagten Gewerbes nach § 35 Abs. 6 GewO		61 € pro Std.	
12.21.05 Zulassung/ Abmeldung von Fahrzeugen (inklusive Genehmigungen)				
12.21.05-01	Erteilung von Plaketten nach der 35. BImSchV (Kennzeichnungsverordnung)	7 €		
Gesundheit				
<i>Auslagen, wie z.B. Labor- und Untersuchungskosten von Externen oder Impfstoffe, werden gesondert in Rechnung gestellt.</i>				
41.40.08	Medizinische und sozialmedizinische Beratung und Untersuchung			
41.40.08-01	Amtsärztliche Bescheinigung	11 €		
41.40.08-02	Leichenschauschein	55 €		
41.40.08-03	Gutachten für Friedhofsbehörde	38 €		
41.40.08-04	Amtsärztliche Bescheinigung nach Aktenlage	60 €		
41.40.08-05	Amtsärztliche Untersuchung nach § 14 Gesundheitsdienstgesetz (ÖGDG)	88 €		
41.40.08-06	Amtsärztliches Gutachten	176 €		
41.40.10	Allgemeiner und personenbezogener Gesundheitsschutz			
41.40.10-01	Infektionshygienische Überwachung/Begehung von Einrichtungen nach § 10 ÖGDG und § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bei Beanstandungen und Nachkontrollen nach § 23 Abs. 6 IfSG		66 € pro Std.	
41.40.10-02	Einzelbelehrung nach §§ 42, 43 IfSG	44 €		

Produktnr.	Produktbezeichnung	Gebührenart		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
41.40.10-03	Sammelbelehrung nach §§ 42, 43 IfSG	30 €		
41.40.10-04	Duplikat	11 €		
41.40.10-05	HIV-Antikörpertest (namentlich)	38 €		
41.40.11-06	Genehmigung eines Antrags von Wasserversorgern zur risikoadaptierten Probennahmeplanung (RAP) nach § 14 Abs. 2a-d TrinkwV		66 € pro Std.	
Von der Entrichtung der Gebühren nach 41.40.10-02 bis 41.40.10-03 sind befreit: Schüler für Betriebspraktika und ehrenamtlich Tätige in Schul- und Kindergartenverpflegung sowie Personen, die Sozialstunden ableisten.				
41.40.11	Hygiene-Monitoring von Trinkwasser/Badewasser			
41.40.11-01	Hygienische Begutachtung von Schwimm- und Badebeckenbetrieben inklusive Probennahmen		66 € pro Std.	
41.40.11-02	Wasserprobenentnahme nach der Trinkwasserverordnung (TrinkwV), nach der Mineralwasserverordnung (MinwV) und für künstliche Badeseen und Badewasser, pro Anfahrt	66 €		
41.40.11-03	Hygienische Begutachtung von Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nr. 2 a TrinkwV (zentrale Wasserwerke)		66 € pro Std.	
41.40.11-04	Hygienische Begutachtung von Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nr. 2 b TrinkwV	66 €		
41.40.11-05	Hygienische Begutachtung von Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nr. 2 c bis f TrinkwV bei mikrobiologischen Auffälligkeiten	66 €		
Veterinärdienst und Lebensmittelüberwachung				
12.26.03	Überwachung der Lebensmittelhygiene			
	Überprüfungen von Betrieben sowie Untersuchungen in Betrieben und Einrichtungen, die Produkte herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen:		60 € pro Std.	
12.26.03-01	- bei Mängelfeststellung mit schriftlichem Bericht			
12.26.03-02	- bei Nachkontrollen			
12.26.03-03	Anordnungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Bewilligungen einschließlich Überprüfung/Untersuchung, Stellungnahmen, Gutachten, Bescheinigungen sowie Zulassung von Betrieben		60 € pro Std.	

Produktnr.	Produktbezeichnung	Gebührenart		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
12.26.03-04	Ermittlungsaufwand bei Beanstandungen von Proben		60 € pro Std.	
12.26.03-05	Aushändigung und Besprechung von Gutachten bei Probenbeanstandungen		60 € pro Std.	
12.26.03-06	Exportzertifikate ohne amtliche Voruntersuchung	51 €		
12.26.03-07	Exportzertifikate mit amtlicher Voruntersuchung	58 €		
12.26.03-08	Schulung/Beratung		60 € pro Std.	
	<i>Bis zu einer halben Stunde gebührenfrei, danach Abrechnung nach vollendeter Viertelstunde</i>			
12.26.03-09	sonstige gebührenpflichtige Leistungen	Es werden Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Leistungen berechnet.		
12.26.04 Tiergesundheit und Tierkörperentsorgung				
	Überprüfungen von und Untersuchungen in Betrieben, Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen mit oder ohne Bescheinigung		93 € pro Std.	
12.26.04-01	- bei Mängelfeststellung mit schriftlichem Bericht			
12.26.04-02	- bei Nachkontrollen			
12.26.04-03	Kontrollen/Untersuchungen/Probenentnahmen von Tieren und Tierprodukten einschließlich Einfuhruntersuchung mit oder ohne Bescheinigung		93 € pro Std.	
12.26.04-04	Überprüfung von Tierbestandsmeldungen in Datenbanken ohne Betriebskontrolle		93 € pro Std.	
	Tiere im Reiseverkehr, Kleintiere in der Dienststelle (Hunde, Katzen, Vögel u.a.)			
12.26.04-05	a) einfache Bescheinigung	27 €		
12.26.04-06	b) aufwendige Bescheinigung	44 €		
	Gesundheitszeugnisse, Bescheinigungen ohne Kontrolle/Untersuchung			
12.26.04-07	a) einfach	18 €		
12.26.04-08	b) aufwendig	35 €		
12.26.04-09	Anordnungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Stellungnahmen, Zulassungen von Ausnahmen, Bewilligungen einschließlich Überprüfung/Untersuchung		93 € pro Std.	
	Marktüberwachung landwirtschaftlicher Nutztiere			
12.26.04-10	a) Rinder	144 €		

Produktnr.	Produktbezeichnung	Gebührenart		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
12.26.04-11	b) Schafe	72 €		
	Beschickung von landwirtschaftlichen Sonderveranstaltungen			
12.26.04-12	a) ohne Probenentnahme	44 €		
12.26.04-13	b) mit Probenentnahme	89 €		
12.26.04-14	Schulung/Beratung		93 € pro Std.	
	<i>Bis zu einer halben Stunde gebührenfrei, danach Abrechnung nach vollendeter Viertelstunde</i>			
12.26.04-15	Zuschläge für Leistungen, die von 18 bis 8 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen vorgenommen werden müssen	Erhöhung der Gebühren um 100%		
12.26.04-16	sonstige gebührenpflichtige Leistungen	Es werden Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Leistungen berechnet.		
	Ausstellung eines Gesundheitszeugnisses für Bienenvölker			
12.26.04-17	a) Grundgebühr bis zu 5 Bienenvölker	10 €		
12.26.04-18	b) für jedes weitere Bienenvolk zusätzlich	0,80 €		
12.26.04-19	Auslagen: Fahrtkosten je gefahrenem Kilometer	0,30 €		
12.26.06 Allgemeiner Tierschutz und Tierarzneimittelüberwachung				
	Überprüfungen und Untersuchungen von Tieren, Tierhaltungen, Tiertransporten und Betrieben, Überwachung von Veranstaltungen mit Tieren, Probenentnahmen bei Tieren und Produkten, Erteilung von Bescheinigungen		81 € pro Std.	
12.26.06-01	- bei Mängelfeststellung mit schriftlichem Bericht			
12.26.06-02	- bei Nachkontrollen			
12.26.06-03	Anordnungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Stellungnahmen, Gutachten, Zulassungen, Ausstellen von Sachkundebescheinigungen		81 € pro Std.	
12.26.06-04	Schulung/Beratung		81 € pro Std.	
	<i>Bis zu einer halben Stunde gebührenfrei, danach Abrechnung nach angefangener Viertelstunde</i>			
12.26.06-05	Zuschläge für Leistungen, die von 18 bis 8 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen vorgenommen werden müssen	Erhöhung der Gebühren um 100%		

Produktnr.	Produktbezeichnung	Gebührenart		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
12.26.06-06	sonstige gebührenpflichtige Leistungen	Es werden Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Leistungen berechnet.		
12.26.06-07	Aufwendungen des Landesverbandes Baden-Württemberg für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht (LKV) für vertraglich übertragene Aufgaben aus dem Arzneimittelrecht	Es werden Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Leistungen berechnet.		
Bauen und Gewerbe				
<i>Die Baukosten (Bauwert) sind zu ermitteln nach DIN 276 (Kostengruppen 300 und 400) in der jeweils gültigen Fassung. Dabei sind die durchschnittlichen Kostenkennwerte (einschließlich Umsatzsteuer) nach Baukostenindex (BKI), veröffentlicht vom Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern, zugrunde zu legen.</i>				
52.10	Bauordnung			
52.10-01	Bauvorbescheid			0,3 % der Baukosten, mind. 145 €
52.10-02	Bauvorbescheid ohne anrechenbare Baukosten		58 € pro Std., mindestens 145 €	
52.10-03	Baugenehmigung			0,6 % der Baukosten, mind. 145 €
52.10-04	Baugenehmigung ohne anrechenbare Baukosten		145 € bis 1.000 €	
52.10-05	Genehmigung Abbruch			0,25 % der Abbruchkosten, mind. 145 €
52.10-06	Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren			0,5 % der Baukosten, mind. 145 €

Produktnr.	Produktbezeichnung	Gebührenart		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
52.10-07	Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren ohne anrechenbare Baukosten		145 € bis 1.000 €	
52.10-08	Baugenehmigung für Werbeanlagen	145 € bis 1.000 €		
52.10-09	Nachträgliche Genehmigung von genehmigungspflichtigen Bauvorhaben nach behördlicher Aufforderung	Doppelte Gebühr nach 52.10.03 bis 52.10.07		
52.10-10	Ablehnung/Rücknahme eines Antrags	ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mind. 75 €		
	Ausnahmen, Abweichungen, Befreiungen, Zulassungen, Ermessensentscheidungen im baurechtlichen Verfahren			
52.10-11	Überschreitung HauptGRZ (§ 19 Abs. 2 BauNVO)			Fläche *42 €, mindestens 145 €
	Überschreitung NebenGRZ (§ 19 Abs. 4 BauNVO)			Fläche *18 €, mindestens 145 €
	Zulassungen nach § 23 BauNVO	75 € bis 125 €		
	Überschreitung GFZ			Fläche*42 €, mindestens 145 €
	Überschreitung der Baugrenze/Baulinie sowie Bauverbot/Vorgartenfläche mit dem Baukörper			0,75 % des überschreitenden Bauteils, mindestens 145 €
	Überschreitung der zulässigen Gebäudelänge oder -breite			0,75 % des überschreitenden Bauteils, mindestens 145 €
	Überschreitung der Trauf-, Firsthöhe (Kniestock analog)			5 € bis 10 € pro 10 cm* Trauflänge, mindestens 145 €

Produktnr.	Produktbezeichnung	Gebührenart		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
	Befreiung bei fehlender Dachbegrünung			5 € pro m ² , mindestens 145 €
	Überschreitung Zulässigkeit von Dachaufbauten			pro lfd. Meter 50 €, mindestens 145 €
	Überschreitung bei Beschränkung der Wohnungszahl			jede weitere Wohnung je m ² 50 €, mindestens 145 €
	Abweichung von der/dem im BPlan festgesetzten zulässigen Dachform,-farbe,-material	150 € bis 1.500 €		
	Änderung der Hausform (Einzel-, Doppelhaus, Hausgröße)	500 € bis 1.500€		
	Überschreitung der Dachneigung pro Dachseite			je Grad 50 €, mindestens 145 €
	Unterschreitung der Dachneigung pro Dachseite			je Grad 25 €, mindestens 145 €
	Änderung der Firstrichtung	150 € bis 1.500 €		
	Abweichungen Abstandsfläche: Hauptgebäude			je 10 cm 100 €, mindestens 200 €
	Abweichung Abstandsfläche: Garagen/Nebenanlagen	145 € bis 500 €		
	Sonstige AAB- Entscheidungen gem. § 56 Landesbauordnung (LBO)	50 € bis 1.000 €		
	je oben nicht genannte Ausnahme, Abweichung, Befreiung im Baugenehmigungsverfahren	145 € bis 2.000 €		
52.10-12	Erteilung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung	150 €		
52.10-13	Denkmalschutzrechtliche Zustimmungen im Rahmen einer Baugenehmigung			0,1 % der Baukosten, mind. 100 €

Produktnr.	Produktbezeichnung	Gebührenart		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
52.10-14	Genehmigung, Befreiung und Eignungsfeststellung nach § 84 Abs. 2 Wassergesetz (WG)		58 € pro Std., mind. 145 €	
52.10-15	Befreiungen in Überschwemmungsgebieten		58 € pro Std., mind. 145 €	
52.10-16	Baulasten/ Einheitsbaulast	125 € bis 500 € je Baulast		
52.10-17	Verlängerung von Bescheiden	ein Drittel der Gebühr des Ausgangsbescheids, mind. 145 €		
52.10-18	Teilbaufreigabe	100 € je Teilbaufreigabe		
	Bauabnahmen			
52.10-19	Bauüberwachung, bis zu 2 Abnahmen			0,15 % der Baukosten, mind. 145 €
52.10-20	Weitere Abnahmen		58 € pro Std.	
52.10-21	Wiederholung eines erfolglosen Abnahmetermins		58 € pro Std.	
52.10-22	Sonstige Baukontrolle		58 € pro Std.	
52.10-23	Abnahme fliegender Bauten		58 € pro Std.	
52.10-24	Brandverhütungsschauen inkl. Nachschauen als untere Baurechtsbehörde		58 € pro Std.	
52.10-25	Baurechtliche Anordnungen (inkl. denkmalschutzrechtliche Anordnungen)	145 € bis 2.000 €		
52.10-26	Kenntnisgabeverfahren Grundgebühr	75 €		
52.10-27	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG	100 € pro Einheit		
	Änderungsbescheinigung nach WEG	145 € bis 500 €		
52.10-28	Beratungen außerhalb von Genehmigungsverfahren Berechnungen je angefangene Viertelstunde, 1. Viertelstunde gebührenfrei		14 € pro Viertelstunde	

Produktnr.	Produktbezeichnung	Gebührenart		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
52.10-29	Sonstige öffentliche Leistungen des Baurechtsamts soweit oben nicht gesondert aufgeführt.		58 € pro Std.	
	Schornsteinfegerwesen			
52.10-30	Anlassbezogene Kehrbezirksprüfung		58 € pro Std.	
52.10-31	Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger nach § 10 SchfHwG (Erstbestellung)	232 €		
52.10-32	Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger nach § 10 SchfHwG (wiederholte Bestellung)	232 €		
52.10-33	Widerruf der Bestellung		58 € pro Stunde, mind. 464 €	
52.10-34	Verweis gemäß § 21 Abs. 3 SchfHwG	116 €		
52.10-35	Warnungsgeld gemäß § 21 Abs. 3 SchfHwG		58 € pro Stunde, mind. 174 €	
52.10-36	Aufhebung der Bestellung	116 €		
52.10-37	Feststellungsbescheid bei rückständigen Schornsteinfegergebühren für hoheitliche Tätigkeiten gemäß § 20 Abs. 3 SchfHwG		116 € bis 250 €	
52.10-38	Anordnungen nach § 1 Abs. 3 (Zutrittsverweigerung) oder § 15 SchfHwG (anlassbezogene Überprüfung durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger)		116 € bis 350 €	
52.10-39	Zweitbescheide nach § 25 Abs. 2 SchfHwG		174 € bis 500 €	
52.10-40	Anordnung einer Ersatzvornahme nach § 26 SchfHwG	15 €		
52.10-41	Kostenfestsetzungsbescheide nach § 26 Abs. 2 SchfHwG	82 €		
52.10-42	Widersprüche gegen Anordnungen des Bezirksschornsteinfegers		58 € pro Std.	

Produktnr.	Produktbezeichnung	Gebührenart		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
52.10-43	Ausnahme nach § 22 der 1. Bundesimmissionsschutzverordnung (BlmSchV)		116 € bis 350 €	
52.10-44	Befreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 Erneuerbare-Energien-Wärme-gesetz (EEWärmeG)		116 € bis 2.000 €	
52.10-45	Befreiung nach § 19 Abs. 2 Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeG)		116 € bis 2.000 €	
Die Gebühren nach 52.10-11 bis 52.10-16 können zusätzlich zu anderen mit einem Bauvorhaben verbundenen Gebühren erhoben werden.				
52.30	Denkmalschutz und Denkmalpflege			
52.30-01	Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen		62 € pro Std.	
52.30-02	Steuerbescheinigungen im Denkmalschutz nach bescheinigungsfähigen Gebühren		62 € pro Std.	nach Herstellungs-, Anschaffungswert: bis 50.000 € mind. 150 €, bis 250.000 € mind. 200 €, bis 500.000 € mind. 300 €, über 500.000 € mind 500 €
56.10.040	Umweltschutzmaßnahmen			
	Genehmigungsverfahren oder vereinfachtes Verfahren nach BlmSchG		69 € pro Std. zzgl.	
56.10.040-01	a) bei Investitionskosten (IK) der Anlage bis 250.000 €			0,8 % der IK (mind. 800 €)
56.10.040-02	b) bei IK der Anlage zwischen 250.000 € und 1 Mio. €			0,6 % der IK (mind. 2.000€)
56.10.040-03	c) bei IK der Anlage zwischen 1 Mio. € und 5 Mio. €			0,4 % der IK (mind. 6.000€)
56.10.040-04	d) bei IK der Anlage zwischen 5 Mio. € und 10 Mio. €			0,3 % der IK (mind. 20.000€)

Produktnr.	Produktbezeichnung		Gebührenart		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
56.10.040-05	e)	bei IK der Anlage über 10 Mio. €			0,2 % der IK (mind. 30.000€)
56.10.040-06	f)	ohne IK	552 € bis 2.000 €		
	Genehmigung für Steinbrüche				
56.10.040-07	a)	Genehmigung/Änderungsverfahren von Anlagen nach Nummer 2.1.1 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV im förmlichen Verfahren			5.000 € je angefangene m ha Abbaufäche
56.10.040-08	b)	Genehmigung/Änderungsgenehmigung von Anlagen nach Nummer 2.1.1 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV im vereinfachten Verfahren			5.000 € je angefangene m ha Abbaufäche
	Teilgenehmigung, Zulassung des vorzeitigen Beginns, Vorbescheid (§§ 8, 8a, 9 BlmSchG)				
56.10.040-09	a)	in den Fällen 56.10.040-01 bis 56.10.040-06	69 € pro Std. zzgl. 50% der Wertgebühr nach 56.10.040-01 bis 56.10.040-06		
56.10.040-10	b)	in den Fällen 56.10.040-07 bis 56.10.040-08	50% der Gebühr nach 56.10.040-07 bis 56.10.040-08		
56.10.040-11	Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BlmSchG		138 € bis 2.000 €		
56.10.040-12	Sonstige Anordnungen und Entscheidungen			58 € pro Std., mindestens 116 €	
56.10.040-13	Anzeigeverfahren nach §§ 15 und 67 Abs. 2 BlmSchG			69 € pro Std.	
56.10.040-14	Ablehnung/Rücknahme eines Antrags		ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mind. 75 €		
	Ausnahmen nach der 35. BlmSchV (gültig in allen Umweltzonen in Baden-Württemberg) pro Fahrzeug				
56.10.040-15	a)	tageweise	15 €		
56.10.040-16	b)	bis zu 3 Monate	40 €		
56.10.040-17	c)	bis zu 6 Monate	60 €		
56.10.040-18	d)	bis zu 12 Monate	120 €		
56.10.040-19	e)	ab dem 3. Fahrzeug für 3 bis 12 Monate jedes weitere Fahrzeug	50 €		
56.10.040-20	f)	Ablehnung	5 €, bis zum vollen Betrag der Bewilligung		

Produktnr.	Produktbezeichnung	Gebührenart		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
	Ausnahmen nach der 35. BImSchV (gültig in der Umweltzone Herrenberg und/oder Leonberg) pro Fahrzeug			
56.10.040-21	a) tageweise	15 €		
56.10.040-22	b) bis zu 3 Monate	30 €		
56.10.040-23	c) bis zu 6 Monate	40 €		
56.10.040-24	d) bis zu 12 Monate	80 €		
56.10.040-25	e) ab dem 3. Fahrzeug für 3 bis 12 Monate jedes weitere Fahrzeug	50 €		
56.10.040-26	f) Ablehnung	5 €, bis zum vollen Betrag der Bewilligung		
56.10.040-27	Genehmigung nach § 4 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) ohne Abweichungen	450 €		
56.10.040-28	Genehmigung nach § 4 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) mit Abweichungen	600 €		
56.10.040-29	Schallpegel- und Lichtmessungen, Geruchsbegehungen		69 € pro Std., mind. 138 €	
56.10.040-30	Gebühr für sonstige Leistungen und Auskünfte, die im Interesse oder auf Veranlassen des Gebührenschuldners vorgenommen werden		69 € pro Std.	
Die Gebühr nach 56.10.040-01 bis 56.10.040-06 und 56.10.040-09 bis 56.10.040-10 setzt sich aus einer Zeitgebühr und einer Wertgebühr, bzw. aus einer Zeitgebühr und einer Rahmengebühr, zur Abgeltung des wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteils zusammen. Über die Zeitgebühr wird ggf. auch der Aufwand für eine UVP (§ 3 UVPG) oder UVP-Vorprüfung (§ 3c UVPG) berechnet.				
Die Gebühr nach 56.10.040-09 und 56.10.040-10 wird auf eine später entstehende Gebühr nach 56.10.040-01 bis 56.10.040-08 nicht angerechnet.				
Schließt die Genehmigung andere die Anlage/das Lager betreffende behördliche Entscheidungen ein (§ 13 BImSchG/§ 17 SprengG), werden die hierfür vorgesehenen Gebühren zusätzlich erhoben.				

Produktnr.	Produktbezeichnung	Gebührenart		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
56.20.040	Arbeitsschutz			
	Erlaubnisse nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)		66 € pro Std. zzgl.	
56.20.040-01	a) bei Investitionskosten (IK) der Anlage bis 200.000 €			0,2 % der IK
56.20.040-02	b) bei IK der Anlage zwischen 200.000 € und 500.000 €			400 € zzgl. 0,15 % des 200.000 € über- steigenden Betrags
56.20.040-03	c) bei IK der Anlage über 500.000 €			850 € zzgl. 0,1 % des 500.000 € über- steigenden Betrags
56.20.040-04	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur wesentlichen Änderung von Lagern nach § 17 Abs. 1 SprengG	264 € bis 2.000 € zzgl. 66 € pro Std. und der nach Baurecht anfallenden Gebühren		
56.20.040-05	Anordnungen und Entscheidungen nach ArbSchG, ArbZG, ArbStättV, BetrSichV, BioStoffV, ChemG, ChemVerbotsV, DruckluftV, GefahrgutbeauftragtenV, GGBefG, GefStoffV, GPSG, SprengG, 1. SprengV, 2. SprengV, 3. SprengV		66 € pro Std.	
56.20.040-06	Bewilligungen nach § 7 Abs. 5 und § 15 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Arbeitszeitgesetz (ArbZG)			
	a) 1 bis 4 ArbeitnehmerInnen	200 €		
	b) 5 bis 20 ArbeitnehmerInnen	330 €		
	c) 21 bis 200 ArbeitnehmerInnen	460 €		
	d) über 200 ArbeitnehmerInnen	860 €		
56.20.040-07	Bewilligungen nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG)	Anzahl Sonn- und Feiertage:		
	a) 1 bis 4 ArbeitnehmerInnen	1: 120 € / 2: 130 € / 3: 150 € / 4: 170 € / 5: 200 €		
	b) 5 bis 20 ArbeitnehmerInnen	1: 150 € / 2: 170 € / 3: 210 € / 4: 250 € / 5: 300 €		

Produktnr.	Produktbezeichnung		Gebührenart		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
	c)	21 bis 200 ArbeitnehmerInnen	1: 240 € / 2: 300 € / 3: 370 € / 4: 440 € / 5: 570 €		
	d)	über 200 ArbeitnehmerInnen	1: 440 € / 2: 570 € / 3: 700 € / 4: 830 € / 5: 1100 €		
56.20.040-08	Bewilligungen nach § 13 Abs. 4 und 5, § 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG)		Dauer der Bewilligung:		
	a)	1 bis 4 ArbeitnehmerInnen	unter 1 Jahr: 530 € / über 1 Jahr: 930 €		
	b)	5 bis 20 ArbeitnehmerInnen	unter 1 Jahr: 930 € / über 1 Jahr: 2100 €		
	c)	21 bis 200 ArbeitnehmerInnen	unter 1 Jahr: 1700 € / über 1 Jahr: 3500 €		
	d)	über 200 ArbeitnehmerInnen	unter 1 Jahr: 3500 € / über 1 Jahr: 5600 €		
56.20.040-09	Anordnungen nach § 17 Abs. 2 ArbZG			66 € pro Std.	
56.20.040-10	Bewilligungen nach § 6 Abs. 1 und § 27 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)		66 € bis 1.000 €		
56.20.040-11	Anordnungen und Ausnahmen nach Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)			66 € pro Std.	
Die Gebühr nach 56.20.040-01 bis 56.20.040-03 setzt sich aus einer Zeitgebühr und ggf. einer Wertgebühr zur Abgeltung des wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteils zusammen.					
Schließt die Genehmigung nach § 18 BetrSichV andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, werden die hierfür vorgesehenen Gebühren zusätzlich erhoben.					

Produktnr.	Produktbezeichnung	Gebührenart		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
Wasserwirtschaft				
55.20.02	Wasserrechtliche Maßnahmen			
<i>Bei den Gebühren nach 55.20.02-01 bis 55.20.02-21 setzt sich die Rahmengebühr aus einer Festgebühr (Untergrenze), ggf. einer Zeitgebühr und zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der Wertgebühr zusammen.</i>				
<i>Schließt die Genehmigung andere das Vorhaben betreffende behördliche Entscheidungen ein, werden die hierfür vorgesehenen Gebühren zusätzlich erhoben.</i>				
<i>55.20.02-01 bis 55.20.02-15 inkl. Fischteiche, Feuchtbiotope</i>				
Sofern keine andere Festgebühr eingetragen ist, gilt: *1 (55.20.02-01 bis 55.20.02-02)				
55.20.02-01	Erlaubnisverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung		600 €	
	Bei aufwändigen Verfahren: + Zeitzuschläge			75 € pro Std.
55.20.02-02	Erlaubnisverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung		1.387 €	
	Bei aufwändigen Verfahren: + Zeitzuschläge			75 € pro Std.
Erlaubnis zum <u>Entnehmen</u> , Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von <u>Grundwasser</u>			*1	
55.20.02-03	a)	zum Zweck der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung		0,25 € pro m ³ /Jahresmenge
55.20.02-04	b)	sonstige Entnahmen		1,50 € pro m ³ /Jahresmenge
55.20.02-05	c)	vorübergehende Grundwasserabsenkung (nach Aufschlussfläche)		<u>zusätzlich</u> 250 € pro l/s
Erlaubnis zum <u>Entnehmen</u> und Ableiten von <u>Oberflächenwasser</u>			*1	
55.20.02-06	a)	Wasserkraft		25 € je l/s Turbinenleistung
55.20.02-07	b)	Beregnung, Berieselung		Ein Zehntel von 55.20.02-04
Erlaubnis zum <u>Einleiten</u> von Stoffen in Gewässer				
55.20.02-08	a)	Einleitung von unbelastetem Niederschlags- bzw. Grundwasser in das Grundwasser	*1	5 €/ar befestigte Fläche

Produktnr.	Produktbezeichnung	Gebührenart		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
55.20.02-09	b) Einleitung von unbelastetem Niederschlags- bzw. sonstigem Wasser in oberirdische Gewässer	*1		5 €/ar befestigte Fläche
55.20.02-10	c) Einleitung von Abwasser aus Kleinkläranlagen in oberirdische Gewässer	675 €		
55.20.02-11	d) Einleitung von Abwasser aus Regenklärbecken in oberirdische Gewässer	*1		0,75 € pro l/s
55.20.02-12	e) Einleitung von Abwasser aus Regenüberlaufbecken in oberirdische Gewässer	*1		1,50 € pro l/s
55.20.02-13	f) Einleitung von Abwasser aus Sammelkläranlagen in oberirdische Gewässer	*1		1 € pro m ³ /Tag
55.20.02-14	Erlaubnis Erdwärmesonden (bis 2 Sonden)	600 €		
55.20.02-15	jede weitere Sonde zusätzlich je	75 €		
55.20.02-16	Bewilligungen	s. Erlaubnisse + Aufschlag von 20%		
55.20.02-17	Genehmigungen nach WG, Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	600 €		6‰ der Baukosten der Anlage
55.20.02-18	Einvernehmen nach WG, WHG	225 €		3‰ der Baukosten der Anlage
55.20.02-20	Anzeigeverfahren nach WG, WHG	225 €	75 € pro Std.	
55.20.02-21	Planfeststellungen	2.625 €		6‰ der Baukosten der Anlage
55.20.02-22	Plangenehmigungen nach WHG	50% der Gebühr nach 55.20.02-21		
55.20.02-23	vorzeitiger Beginn (die Gebühr wird auf eine später entstehende Gebühr nicht angerechnet)	ein Fünftel bis zum vollen Betrag der Gebühr		
55.20.02-25	sonstige öffentliche Leistungen (alle im Gebührenverzeichnis nicht separat aufgeführten Leistungen z.B. Grundwasser-umleitungen, Eignungsfeststellungen, Anordnungen nach WHG, Beratungen)		75 € pro Std.	
55.20.02-26	Vorhaben mit standortbezogener oder allgemeiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)-Vorprüfung	110% der jeweiligen Wertgebühr		
55.20.02-27	Vorhaben mit UVP	150% der jeweiligen Wertgebühr		

Produktnr.	Produktbezeichnung	Gebührenart		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
56.10.01	Altlasten			
56.10.01-01	Anordnungen und sonstige Entscheidungen sowie öffentlich-rechtliche Vereinbarungen lt. BBodSchG/-V, LBodSchAG		75 € pro Std., mind. 225 €	
56.10.01-02	Maßnahmen im Rahmen der behördlichen Sanierungsplanung lt. §§ 14, 16 BBodSchG		75 € pro Std., mind. 225 €	
56.10.01-03	Verbindlicherklärung eines Sanierungsplans lt. §§ 13 Abs. 6, 16 BBodSchG			6‰ der Sanierungskosten, mind. 225 €
<i>Erstreckt sich das Verfahren auf andere behördliche Entscheidungen, so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.</i>				
56.10.04	Abfallrechtliche Maßnahmen			
56.10.04-01	Anordnungen und sonstige Entscheidungen zur Durchführung des Kreislaufwirtschafts-gesetzes (KrWG) und der aufgrund dessen erlassenen Rechtsverordnungen		75 € pro Std.	
Landwirtschaft und Naturschutz				
55.40.	Naturschutz und Landschaftspflege			
55.40-01	Genehmigung zum Abbau und zur Gewinnung von Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm, Torf, Steinen oder anderen Bodenbestandteilen im Außenbereich			
	a) als selbstständiges Vorhaben			a) 5.000 € je angefangene m ha Abbaufäche
	b) als Änderungsgenehmigung			b) 5.000 € je angefangene m ha Abbaufäche
55.40-02	Genehmigung zur Vornahme von Abgrabungen, Auf- oder Abspülungen im Außenbereich als selbstständiges Vorhaben			5.000 € je angefangene m ha Fläche

Produktnr.	Produktbezeichnung	Gebührenart		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
55.40-03	<p>a) Genehmigung zur Auffüllung oder Aufschüttung landwirtschaftlich genutzter Flächen zur Bodenverbesserung oder Bewirtschaftungserleichterung > 500 m² Auffüllfläche</p> <p><i>Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr und einer Wertgebühr zusammen.</i></p>		<p>a) Grundgebühr für die enthaltene baurechl. Genehmigung 52.10-04, 58 € pro Stunde, mind. 145 €</p>	<p>a) 1 € je m³ Auffüllmaterial , mind. 200 €</p>
	<p>b) Genehmigung zur Auffüllung oder Aufschüttung landwirtschaftlich genutzter Flächen zur Bodenverbesserung oder Bewirtschaftungserleichterung im Landschaftsschutzgebiet ≥ 500 m² Auffüllfläche</p> <p><i>Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr naturschutzrechtl.), einer Zeitgebühr (baurechl.) und einer Wertgebühr zusammen.</i></p>		<p>b) - Grundgebühr für die LSG-Erlaubnis 50 € pro Stunde, mind. 50 € - Grundgebühr für die enthaltene baurechl. Genehmigung 52.10-04, 58 € pro Stunde, mind. 145 €</p>	<p>b) 1 € je m³ Auffüllmaterial , mind. 200 €</p>
	<p>c) Genehmigung zur Auffüllung oder Aufschüttung landwirtschaftlich genutzter Flächen zur Bodenverbesserung oder Bewirtschaftungserleichterung im Landschaftsschutzgebiet < 500 m² Auffüllfläche</p>		<p>c) Grundgebühr für die LSG-Erlaubnis 50 € pro Stunde, mind. 50 €</p>	<p>c) 1 € je m³ Auffüllmaterial , mind. 200 €</p>
55.40-04	<p>Genehmigung zur Auffüllung oder Aufschüttung im Außenbereich als selbstständiges Vorhaben, sofern diese nicht unter die Gebühr 55.40.01 - 03 fällt (Sonstige Auffüllung oder Aufschüttung)</p>			

Produktnr.	Produktbezeichnung	Gebührenart		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
	a) bis 50.000 m ³ Auffüllmaterial (innerhalb eines Jahres)	a) 1 €/m ³ Auffüllmaterial		
	b) über 50.000 m ³ Auffüllmaterial (über mehrere Jahre) <i>Die Gebühr setzt sich aus einer Festgebühr und einer Wertgebühr zusammen.</i>	b) 10.000 € Grundgebühr einmalig		b) zzgl. 1 €/m ³ Auffüllmaterial (lt. jährl. Nachweis)
55.40-05	Genehmigung sonstiger Veränderungen der Bodengestalt		50 € pro Stunde, mind. 200 €	
55.40-07	Verlängerung von Bescheiden	Ein Drittel der Gebühr des Ausgangsbescheids, mind. 100 €		
55.40-08	Ausstellung von Negativzeugnissen		50 € pro Stunde	
55.40-09	Sonstige Anordnungen, Gestattungen, Entscheidungen und Stellungnahmen auf dem Gebiet des Naturschutzrechts		50 € pro Stunde	
	Genehmigung von Leitungen im Außenbereich			
	a) pro 100 m normale Trasse			a) 50 € pro angef. 100 m Trasse
55.40-10	b) pro 100 m Trasse Landschaftsschutzgebiet <i>Die Gebühr setzt sich aus einer Festgebühr und einer Wertgebühr zusammen.</i>	b) 200 €		c) 75 € pro angef. 100 m Trasse
	c) pro 100 m Trasse Biotop/Naturdenkmal <i>Die Gebühr setzt sich aus einer Festgebühr und einer Wertgebühr zusammen.</i>	c) 200 €		c) 100 € pro angef. 100 m Trasse
55.40-11	Nachträgliche Genehmigung von Leistungen nach 55.40-01 bis 55.40-10 unbeschadet eines möglichen Bußgeldverfahrens	2-fache der Gebühr nach 55.40-01 bis 55.40-10		
<i>Die Gebühren nach 55.40-01 bis 55.40-04 können zusätzlich zu anderen mit einem Vorhaben verbundenen Gebühren erhoben werden.</i>				
55.51	Landwirtschaft			
55.51-01	Ausnahmegenehmigungen von MEKA-Auflagen	32 €	65 € pro Std. (bei Prüfung vor Ort)	

Produktnr.	Produktbezeichnung	Gebührenart		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
55.51-02	Ausnahmegenehmigungen nach der Direktzahlungsverpflichtungsverordnung und nach Cross-Compliance		65 € pro Std.	
55.51-03	Aufforstungsgenehmigung nach § 25 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG)	a) ≤ 1 ha: 50 € b) > 1 ha ≤ 5 ha: 150 € c) > 5 ha ≤ 10 ha: 350 € d) > 10 ha: 500 €		
55.51-04	Befreiung nach § 27 LLG, Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht		65 € pro Std.	
55.51-05	Prüfung Sachkundenachweis für die <u>Abgabe</u> von Pflanzenschutzmitteln im Einzelhandel bzw. für die <u>Anwendung</u> von Pflanzenschutzmitteln (§§ 3 und 4 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 27. Juni 2013 - BGBl. I S. 1953 -)	34 € pro Person		
55.51-06	Ausstellung des Sachkundenachweises	a) mit Onlineantrag: 30 € b) mit schriftlichem Antrag: 50 €		
55.51-07	Ersatzurkunde Sachkundenachweis	30 €		
55.51-08	Pflanzenschutzzeugnis nach §§ 6, 7 Pflanzenbeschauverordnung (ohne Vor-Ort-Beschau)	15 €		
55.51-09	Ausnahmegenehmigung zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln (auf nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen) nach Pflanzenschutz-anwendungsgesetz (PflschAnwG)	32 €	65 € pro Std. (bei Prüfung vor Ort)	
55.51-10	Anordnung und Befreiung von Anforderungen nach der Wasserschutzgebietsberatung und Verwaltungs-verfahren zur Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO) (Mulchsaat, Pflugverzicht); automatischer Abzug bei SchALVO-Ausgleich		65 € pro Std.	
55.51-11	Saatgutverkehrskontrolle (gemäß Saatgutverkehrsgesetz) auf Antrag		65 € pro Std.	
55.51-12	Allgemein: Ausstellung einer 2. Urkunde		65 € pro Std.	
55.51-13	Grünlandumbruch § 27 LLG, § 4 SchALVO, § 16 DirektZahlDurchfG		65 € pro Stunde, mind. 97 €	

Produktnr.	Produktbezeichnung	Gebührenart		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
Forsten				
55.50	Forstwirtschaft			
55.50-01	Genehmigung zur Kennzeichnung von Waldwegen für die Erholungsnutzung nach § 37 Abs. 5 Landeswaldgesetz (LWaldG)		58 € pro Std.	
55.50-02	Genehmigung der Sperrung von Wald (§ 38 Abs. 1 und 2 LWaldG)		58 € pro Std.	
55.50-03	Genehmigung zur Teilung von Waldgrundstücken (§ 24 Abs. 1 LWaldG)		58 € pro Std.	
55.50-05	Genehmigung organisierter Veranstaltungen (§ 37 Abs. 2 LWaldG)		58 € pro Std.	
55.50-06	Waldführungen für Kindergärten und Schulklassen	30 €		
55.50-07	sonstige Führungen		58 € pro Std.	
55.50-08	Erteilung einer Bescheinigung, dass das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt wird, wenn diese vor Ablauf der Zweimonatsfrist gewünscht wird (§ 25 Abs. 4 LWaldG)	43 €		
55.50-09	Zulassung von Ausnahmen im Biotopschutzwald (§30a Abs. 5 LWaldG)		58 € pro Std.	
55.50-10	Ersatz von Aufwendungen durch den Fahrzeughalter nach § 86a LWaldG		58 € pro Std.	
55.50-11	Forstliche Revierleitung im Körperschaftswald			63 € pro ha
55.50-12	sonstige Anordnungen, Genehmigungen und Entscheidungen auf dem Gebiet des Forstrechts		58 € pro Std.	

Produktnr.	Produktbezeichnung	Gebührenart		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
12.20.043	Jagd- und Fischereiwesen			
	Jagdwesen			
	Erteilung eines Jagdscheins nach § 26 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) *) **)			
12.20.043-01	a) Einjahresjagdschein	57 €		
12.20.043-02	b) Dreijahresjagdschein	114 €		
12.20.043-03	c) Tagesjagdschein	57 €		
12.20.043-04	d) Jugendjagdschein	57 €		
12.20.043-05	e) Einjahresjagdschein für Falkner	57 €		
12.20.043-06	f) Dreijahresjagdschein für Falkner	114 €		
12.20.043-07	g) Tagesjagdschein für Falkner	57 €		
12.20.043-08	Zweitfertigung eines Jagdscheins	28 €		
12.20.043-09	Eintrag von Jagdpachtflächen in den Jagdschein	18 €		
12.20.043-10	Genehmigung einer Jagdausübung im befriedeten Bezirk (§ 13 JWMG)	43 €		
12.20.043-11	Anerkennung als Wildtierschützer (§ 48 Abs. 2 JWMG)	114 €		
12.20.043-13	Bescheinigung Jagdpachtfähigkeit		54 € pro Std.	
12.20.043-14	Beseitigungsverfügung nach § 33 JWMG in Verbindung mit § 6 DVO JWMG	108 €		
12.20.043-15	Sonstige Anordnungen, Genehmigungen und Entscheidungen auf dem Gebiet des Jagdrechts		54 € pro Std.	
*) Von der Entrichtung der Jagdscheingebühren sind befreit: Beamte, Angestellte und Arbeiter der staatlichen bzw. kommunalen Forst- bzw. Jagdbehörden, denen vergleichbare Personen und Personen, die sich in der Ausbildung für diese Tätigkeit befinden.				
**) Zusätzlich zur Gebühr wird eine Jagdabgabe gemäß § 28 JWMG erhoben.				
	Fischereiwesen			
12.20.043-16	Zweitfertigung Sachkundenachweis	28 €		
12.20.043-17	Zweitfertigung Fischereizeugnis	28 €		
12.20.043-18	Sonstige Anordnungen, Genehmigungen und Entscheidungen auf dem Gebiet des Fischereirechts		54 € pro Std.	